

Es ist also eine rechtliche Wertung möglich, ohne wie bisher bei der Beihilfe-Lösung den "Umweg" über außergewöhnliche Strafmilderung zu gehen. Außerdem kann von der beständigen Anwendung der Ausnahmeregelung, für die Anwendung von Beihilfe nach Vollendung der Straftat, abgesehen werden. Das Wichtigste bleibt jedoch, mit dieser Lösung der tatsächlichen Qualität solcher unterstützenden Handlungen Rechnung zu tragen. Bezüglich der subjektiven Seite der hier behandelten Unterstützungshandlungen gegenüber geworbenen Spionen war den Unterstützern in allen Fällen bewußt, daß jede Handreichung, Absicherung etc., die sie aus Gefallen, Angst, Unterwürfigkeit, mangelnder Konfliktfähigkeit u. a. m. gegenüber dem Spion im Rahmen seiner Spionagetätigkeit geleistet hatten, eine Erleichterung der Realisierung seiner gegen die DDR gerichteten Feindschaft zwangsläufig zur Folge hat. Demzufolge liegt diesen Handlungen Vorsatz gemäß § 6 (1) StGB zugrunde, mit dem die staatsfeindliche Zielstellung, die im § 100 StGB gefordert ist, zu begründen ist.

Auch aus diesen Überlegungen heraus wird eingeschätzt, daß die Anwendung des § 100 StGB die Qualität der betreffenden Unterstützungshandlungen besser erfaßt als eine Beihilfe zu § 98 StGB.

Erst in zweiter Hinsicht ist die Frage der Anwendung des § 100 StGB anstelle der Beihilfe gemäß § 22 (2) 3 StGB i. V. m. § 98 StGB ein Problem rechtstheoretischer Natur. Denn auch bisher konnte Straftatsbestandsmäßigkeit unter Hinzuziehung von Ausnahmeregelungen gesichert werden. Sie wären im Falle der Anwendung des § 100 StGB hinfällig. Es könnte gleichzeitig der übersichtlicheren Gestaltung dieses vom Recht ausgestalteten Handlungsraumes auf der Grundlage der Tatbestandsmäßigkeit Rechnung getragen werden. Damit wäre ein Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit auf diesem Gebiet erzielt.